

VERSICHERUNGSPOLICE

"ALL RISKS - PROPERTY"

POLICE - VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

abgeschlossen zwischen der

TERME MERANO S.p.A
Piazza Terme, 9 – 39012 Meran (BZ)
MwSt.-Nr. 00120820212

und

dem Unternehmen

.....

das im eigenen Namen und im Namen der Mitversicherungsgesellschaften agiert
(im Folgenden Gesellschaft genannt)

Gültigkeit: vom 31.05.2021, 24.00 Uhr

bis zum: 31.05.2024, 24.00 Uhr

Fälligkeit der Jahresbeträge: am 31.05. jeden Jahres

INHALT

A) ALLGEMEINE DEFINITIONEN	S. 5
B) VERSICHERTE SACHEN UND BETRÄGE	S. 6
C) ANDERE DEFINITIONEN	S. 7
D) BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SACHSCHÄDEN	
D.1) GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	S. 7
D.2) VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE RISIKEN	S.8
D.3) UMFANG DER GARANTIE	S. 9
E) BESONDERE BESTIMMUNGEN	S. 15
F) ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	S. 22
G) GRENZEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN	S. 28

A) ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Die Vertragsparteien geben den nachstehend angeführten Begriffen folgende Bedeutung:

Versicherter:	der Rechtsträger, dessen Interessen von der Versicherung geschützt werden;
Versicherung:	der Versicherungsvertrag;
Mitteilungen:	per Einschreiben zugestellte Mitteilungen, dazu zählen auch PEC
Versicherungsnehmer:	der Rechtsträger, der den Versicherungsvertrag abschließt
Versicherung:	der Versicherungsvertrag;
Selbstbehalt:	der Betrag, der von der Schadenshöhe, welche entsprechend der in der Police enthaltenen Bedingungen für jeden einzelnen Schadensfall berechnet wird, abgezogen wird und der zulasten des Versicherten geht
Entschädigung/Schadenersatz:	der Betrag, den die Versicherungsgesellschaft bei einem Schadensfall schuldet;
Posten:	die Gesamtheit aller versicherten Sachen, zusammengefasst unter einem einzigen Versicherungsbetrag;
Police:	das die Versicherung nachweisende Dokument;
Prämie:	der Betrag, den der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft schuldet;
Erstrisiko:	die Versicherung wird ohne Anwendung der Bestimmungen gemäß Art. 1907 ZGB gewährt;
Selbstbeteiligung:	der prozentuale Anteil der Schadenshöhe, welche entsprechend der in der Polizza enthaltenen Bedingungen für jeden einzelnen Schadensfall berechnet wird, der zulasten des Versicherten geht;
Schadensfall:	der Eintritt des schädigenden Ereignisses, für das der Versicherungsschutz geleistet wird;
Gesellschaft:	das Versicherungsunternehmen;
Makler:	der vom Versicherten mit der Verwaltung und Führung des Vertrages beauftragte und von der Versicherungsgesellschaft anerkannte Versicherungsmakler (bis zur Vertragsende);

B) VERSICHERTE SACHEN UND BETRÄGE

AUF DEM GESAMTEN ITALIENISCHEN STAATSGEBIET

Anz.	Posten	Versicherungsbeträge Euro	Brutto- Jahresprämienatz %
1.	Gebäude	65.796.722,00
2.	Maschinen	39.367.419,00
3.	Elektronische Maschinen und Anlagen	3.690.454,00
4.	Wasserfassungen und Druckrohrleitung	3.992.521,00
5.	Waren - Kraftfahrzeugzulassungsregister- P.R.A.	400.000,00
6.	Zusätzliche Entschädigung 15% Posten 1- 2-3-4-5 Kraftfahrzeugzulassungsregister- P.R.A.	1.000.000,00
1.	Haftansprüche Dritter	1.000.000,00
2.	Abbruch- und Räumungskosten (zusätzlich zu den Bestimmungen unter Art. 25 „E - Besondere Bestimmungen“)	1.000.000,00
Insgesamt		116.247.116,00	

C) ANDERE DEFINITIONEN

Gebäude - Unter „Gebäude“ fallen sämtliche Bauten (Fundamente, Bauwerke aus Beton, Sanitäranlagen, Anbauten sowie hierfür anfallende indirekte Aufwendungen bspw. für Entwurf und Planung, Bauleitung, Bauabnahmen, Baustellenorganisation usw.)

Maschinen - Unter „Maschinen“ fallen sämtliche Maschinen, spezifische Anlagen, alle generischen Anlagen (Wasserversorgungsanlagen, Wärmeerzeugungsanlagen, Elektroanlagen, Klimaanlage, Heizungsanlagen usw.), allgemeine Gerätschaften und Sondergeräte, Möbel und gewöhnliche Büromaschinen, innerbetriebliche Transport- und Hebemittel.

Elektronische Maschinen und Anlagen - Unter „Elektronische Maschinen und Anlagen“ fallen Server, PCs, Notebooks, Handies, Drucker, Scanner, Plotter, Audio-Video-Geräte, Badge-Leser, Netzgeräte, Fotokopierer, Faxgeräte, Zugangskontrollanlagen, Telefonanlagen, Alarmanlagen, Rauchmeldeanlagen, Personensuchanlagen und Anlagen für die Präsenzkontrolle sowie im Allgemeinen alle Güter oder Anlagen, die größtenteils aus elektronischen Bauteilen bestehen.

Wassersfassungen und Wasserleitungen - Unter „Wassersfassungen und Wasserleitungen“ ist der Tunnel mit sämtlichen Anlagen für das Auffangen des Quellwassers zu verstehen sowie die Dienstbauten, die Förderleitung von der Wasserfassung an der Thermalanlage.

D) BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SACHSCHÄDEN

D.1) GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Mit der hier vorliegenden Polizza wird sämtliches Vermögen der Therme Meran AG versichert, davon ausgenommen ist nur, was ausdrücklich ausgeschlossen ist. Kann eine bestimmte Sache oder ein bestimmter Gegenstand keiner der in dieser Polizza enthaltenen Posten genau zugeordnet werden oder ist die Zuordnung zweifelhaft oder umstritten, so fällt diese Sache oder dieser Gegenstand in die Kategorie „Maschinen“.

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich die Gesellschaft mit der Vorauszahlung der vereinbarten Prämie und für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages sowie zu sämtlichen in der Polizza festgelegten Bedingungen und innerhalb der dort vereinbarten Grenzen, den Versicherten für alle Sachschäden und unmittelbare Schäden zu entschädigen, welche ihm an versicherten Sachen sowie Sachen, die sich im Besitz Dritter befinden, entstehen, unabhängig von der Ursache. Davon ausgenommen sind lediglich die nachstehend genannten Ausnahmen.

Von der Versicherung abgedeckt sind unter anderem die Gebäude, Aufbauten, Bauwerke und Anlagen sowie die Wassersfassungen und die Druckrohrleitung, über die das Thermalwasser von der Quelle auf dem Vigljoch zur Thermalanlage in Meran geleitet wird, die Maschinen, Becken und Teiche, der Thermenplatz sowie die Parks und Gärten, die Garage sowie die Büros und die unterschiedlichen Dienstgebäude, die weiträumig im Stadtgebiet verteilt sind und in und mit welchen der Versicherte seine Tätigkeit ausübt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl auf dem Thermenplatz als auch auf einem Teil des Thermenparks öffentliche Wegerechte zugunsten der Gemeinde Meran für den Durchgang von

Fußgängern bestehen.

Vorstehend genannte Einrichtungen sind vorwiegend für die Nutzung als Thermalanlage bestimmt, und zwar einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Neben-, Zusatz-, Sekundär- und Hilfstätigkeiten.

Die Bearbeitungsprozesse, die Verwendung der Triebkraft, die Lagerung und/oder die Verwendung von entzündlichen und gefährlichen Stoffen sowie von Sonderwaren, die Vorbereitung und Verarbeitung von Rohstoffen, Halbwaren und fertigen Erzeugnisse, Maschinen, Anlagen, Geräte sowie die Lagerung und sämtliche Hilfs- und Nebendienstleistungen entsprechen dem aktuellen technischen Stand die der ausgeübten Tätigkeit zugrunde liegt und welche der Versicherte zu befolgen gedenkt. Die Versicherung gilt somit für den gesamten Betriebszyklus. Von der Deckung ausgeschlossen ist nur die Nutzung von Kernenergie, wobei die Nutzung von Strahlung oder ionisierende Strahlung abgebenden Apparaten, Materialien oder sonstigen Elementen von der Versicherung weiterhin abgedeckt ist.

D.2) VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE RISIKEN

In folgenden Fällen ist die Gesellschaft nicht zur Entschädigung verpflichtet:

- a)** für Schäden, die auf folgende Umstände zurückzuführen sind:
- a1)** sämtliche kriegerischen Akte, unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung abgegeben wurde oder nicht, militärische Besetzung oder Invasion, Requisition, Rationierung und Konfiszierung, Revolution, Bürgerkrieg, Aufstand, angeordnete und sonstige Beschlagnahmen und/oder Anordnungen der Regierung und/oder der Behörde (auch der lokalen Behörden);
 - a2)** Explosionen oder Ausstrahlung von Wärme oder Strahlung verursacht durch Kernumwandlungsprozesse sowie durch Strahlung, die bei der künstlichen Beschleunigung von Elementarteilchen entsteht;
 - a3)** Vulkanausbrüchen, Seebeben;
 - a4)** bradyseismische Bewegungen;
 - a5)** Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser;
 - a6)** Umweltverschmutzungen und/oder Kontamination der Umwelt;
 - a7)** Transport und/oder Überführung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Be- und Entladevorgänge von versicherten Sachen außerhalb des Unternehmensgeländes, es sei denn, dass der Versicherte nachweisen kann, dass der Schadensfall nicht im Zusammenhang mit oben genannten Ereignissen steht;
- b)** für Schäden, die durch nachstehende Ursachen verursacht oder aufgrund dieser entstanden sind:
- b1)** Einsturz, Sackungen, Zusammenziehen oder Ausdehnen von Maschinen und Bauten, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden;
 - b2)** Unterbrechung von thermischen Reaktionen, welche die in Verarbeitung befindlichen Waren beschädigen, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden;
 - b3)** Verfall, Abnutzung, Verschleiß, keine oder nicht ordnungsgemäße Wartung, Korrosion, Rost, Kontaminierung, Fäulnis, Feuchtigkeit, Raureif und Kondenswasser, Tropfwasser, Trockenheit, Termiten, Insekten, Würmer, Nagetiere, Tiere und/oder Pflanzen im Allgemeinen, Gewichtsverlust, Infiltration, Verdampfung;

- b4)** mechanische Defekte, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden; entstehen aufgrund vorstehend genannter Ereignisse weitere Schäden, welche von der vorliegenden Polizze abgedeckt werden, entschädigt die Gesellschaft nur den Teil des Schadens, der nicht anderweitig von der Polizze ausgeschlossen wurde;
 - b5)** Vorsatz des Versicherten/Versicherungsnehmers;
 - b6)** Planungs-, Berechnungs- und Verarbeitungsfehler, Einsatz von mangelhaften Produkten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Qualität, Menge, Feinheitsgrad und auf die Farbe der in Produktion oder Verarbeitung befindlichen Waren haben, Produktmängel;
 - b7)** Verfestigung Materialien, die in Öfen, Tiegeln sowie in Schmelzöfen und -vorrichtungen enthalten sind;
 - b9)** behördliche oder gesetzliche Anordnungen, welche den Bau, Wiederaufbau oder den Abbruch von Gebäuden oder Maschinen regeln;
 - b10)** Marktverluste oder mittelbare Schäden wie Bauänderungen, Mietausfall, entgangene Nutznießung sowie entgangene Einkünfte aus gewerblicher oder industrieller Tätigkeit, Arbeitsunterbrechungen oder sämtliche sonstige Schäden, welche die Materialität der versicherten Sachen nicht betreffen; die in den besonderen Bedingungen der Polizze vereinbarten Bestimmungen bleiben davon ausgenommen;
 - b11)** Mängel, die dem Versicherten, seinen Vorständen und leitenden Angestellten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Polizze bekannt sind;
 - b12)** Ereignisse, für welche gesetzlich oder vertragsgemäß der Hersteller oder der Lieferant haftet;
- c)** Ausgenommen sind zudem:
- c1)** Schäden ästhetischer Natur, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden;

VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE SACHEN

- der Grundstückswert;
- Wälder, Bäume, Pflanzungen, Tiere im Allgemeinen;
- Waren, die sich bereits an Bord von Transportmitteln von Dritten befinden, falls diese von einer gesonderten Polizze abgedeckt werden;
- Flugzeuge und Wasserfahrzeuge.

D.3) UMFANG DER GARANTIE

- 01) Zeichnungen, Modelle, Probeabzüge, Archive, Software**
Bei Zeichnungen, Modellen, Drucksachen u.ä. sowie Registern, Drucksachen, Archiven, Dokumenten, Mikrofilmen, Farbfilmen u.ä., Karten, Platten, Magnetbänder oder Drähten für Lochkartenmaschinen und EDV-Maschinen deckt die Garantie lediglich die Materialkosten sowie die Kosten für manuelle und mechanische Arbeiten für die Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sachen ab.
- 02) Nichtmilitärische Besetzung**
Im Falle von Sachschäden und unmittelbaren Schäden infolge einer nicht mehr als 5 aufeinander folgende Tage andauernden (nichtmilitärischen) Besetzung der Standorte der versicherten Sachen werden Zerstörungen, Defekte oder Beschädigungen nicht von der Gesellschaft entschädigt, auch wenn diese während des Zeitraums der Besetzung entstehen; davon ausgenommen sind o.g. Schäden infolge von Brand, Explosion und Bersten.

03) Wetterereignisse

Durch Wetterereignisse wie Windhosen, Orkane, Unwetter, Windstürme, Regen, Hagel und Schnee verursachte Sachschäden und unmittelbare Schäden an versicherten Gütern, die sich unter dem Dach von Gebäuden befinden, die in dieser Polizza festgelegt sind, werden nur von der Garantie abgedeckt, falls Regen, Schnee oder Hagel durch Brüche, Öffnungen oder sonstige Schäden, die aufgrund der Heftigkeit der Wetterereignisse an Dächern, Wänden oder Fenstern und Türen entstanden sind, ins Gebäudeinnere eindringen.

Außerdem, nur für oben genannte Wetterereignisse, sind Schäden an nicht ortsfesten, zweckgebundenen Maschinen, falls diese im Freien aufgestellt sind, ausgeschlossen.

Es sind auf alle Fälle, auch in Nachfolge von Wetterereignissen, Schäden an ortsfesten, zweckgebundenen Maschinen, Anlagen und Ausstattungen, die sich im Freien befinden, in der Garantie eingeschlossen.

04) Vandalismus, vorsätzliche Beschädigungen, gesellschaftspolitische Ereignisse

Bei unmittelbaren Sachschäden infolge oder anlässlich von Unruhen, Streiks, Aufruhr, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage, Vandalismus und vorsätzlichen Beschädigungen entschädigt die Gesellschaft keine Schäden, die aufgrund einer Unterbrechung der Bearbeitungsprozesse oder einer nicht erfolgten oder gestörten Energieerzeugung oder Energiezufuhr sowie aufgrund von Produktveränderungen und infolge von Arbeitsaussetzung sowie aufgrund von veränderter oder unterlassener Steuerung oder Bedienung verursacht werden.

05) Erdbeben

Bezüglich Sachschäden und unmittelbaren Schäden aufgrund von Erdbeben - wobei darunter eine plötzlich auftretende, naturbedingte Erschütterung der Erdkruste zu verstehen ist - gilt, dass unter einem einzelnen Schadensfall Schäden an versicherten Sachen zu verstehen sind, die infolge des Erdstoßes entstehen sowie aufgrund von dessen Folgen in den 72 Stunden nach dem Ereignis, das den gemäß den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen verfügbaren Schadensfall verursacht hat.

06) Überflutung, Hochwasser und Überschwemmungen

Durch Überflutungen, Hochwasser und Überschwemmungen verursachte Sachschäden und unmittelbare Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Es sind auf alle Fälle Schäden an Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen, die sich im Freien befinden, auch für die Auswirkungen solcher Ereignisse in der Garantie eingeschlossen.

07) Bezüglich der Versicherung für Sachschäden und unmittelbare Schäden, die verursacht wurden durch Erdbeben, Überflutungen, Hochwasser, Überschwemmungen oder welche infolge oder anlässlich von Unruhen, Streiks, Aufruhr, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage, Vandalismus und vorsätzlichen Beschädigungen entstehen, verfügen sowohl die Gesellschaft als auch der Versicherte über das Recht, jederzeit von der Garantie zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt per Einschreiben und/oder PEC, mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen und ist ab dem Tag, an dem das Versicherungsjahr abläuft, wirksam.

08) Übermäßige Schneelast

Bei Sachschäden und unmittelbaren Schäden durch übermäßige Schneelast entschädigt die Gesellschaft keine Schäden an Gebäuden und Tanks (sowie deren Inhalt), die nicht den Bestimmungen des Ministerialdekrets des Ministeriums für öffentliche Bauten vom 3. Oktober 1978 i.s.g.F. (allgemeine Anforderungen für die Überprüfung der Sicherheit von Bauten und der Lasten und Überlasten) oder strengeren örtlichen Richtlinien entsprechen.

09) Diebstahl und Raub

Für den Versicherungsschutz bei Diebstahl/Raub gilt, dass die Verhältnismäßigkeitsbestimmungen von Art. 1907 ZGB nicht angewandt werden.

10) Frost

Bei Schäden verursacht durch Frost ist die Gesellschaft nur zur Entschädigung folgender Schäden verpflichtet:

- Sachschäden und unmittelbare Schäden an Maschinen und Anlagen;
- Sachschäden und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen infolge des Austritts von Flüssigkeiten verursacht durch das Bersten von Anlagen und Maschinen, und zwar unter der Bedingung, dass die versicherte Immobilie mindestens 48 Stunden vor Eintritt des Schadensfalls in Betrieb und/oder beheizt war.

11) Warenausfälle, Verlust, Unterschlagung oder Untreue von Angestellten

Die Gesellschaft verpflichtet sich Schäden infolge von Warenausfällen, Verlust, Unterschlagung oder Untreue von Angestellten zu entschädigen.

12) Werttransport

Ausschließlich in Bezug auf Geld, Wertpapiere und Schuldverschreibungen im Allgemeinen wird auch Versicherungsschutz geleistet bei:

- a) Diebstahl infolge eines Unfalls oder plötzlicher Übelkeit der mit dem Transport der Wertsachen beauftragten Person;
- b) Trickdiebstahl, jedoch nur beschränkt auf Fälle, bei denen die mit dem Transport beauftragte Person die Wertsachen am Körper trägt oder wenn die Wertsachen für diese griffbereit sind;
- c) Diebstahl, bei dem die Wertsachen der bestohlenen Person aus der Hand oder vom Körper gerissen werden;
- d) Raub (Wegnahme einer fremden Sache unter Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gefahren für Leib oder Leben);
- e) wenn diese Straftaten an Angestellten des Versicherten verübt werden, während diese die Wertsachen außerhalb der Räume des Versicherten bei deren Transport an den Wohnsitz des Versicherten, zu den Banken oder zu Lieferanten und/oder Kunden und umgekehrt mit sich führen.

13) Diebstahl, Raub und Erpressung

Die Gesellschaft kommt für Schäden auf, die infolge des Diebstahls von versicherten Sachen entstanden sind.

Diese Schäden werden nur dann von der Gesellschaft erstattet, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäudekomplexen und/oder Gebäuden befinden, die von Türen und/oder Fenstern und/oder Einzäunungen mit Schlössern geschützt werden, und wenn der Täter in die Gebäude und/oder Räume eindringt:

indem er den Außenschutz durch Einbruch oder durch die Verwendung von Originalschlüsseln, falls diese dem Besitzer auf betrügerische Weise entwendet wurden, und/oder von falschen Schlüsseln, Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen durchbricht;

- in dem er sich über einen anderen als den üblichen Weg Zutritt verschafft, wobei Hindernisse oder Schutzvorkehrungen durch den Einsatz von einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug oder durch besondere persönliche Geschicklichkeit zu überwinden sind;
- indem er sich in der Wohnung verbirgt, um das Diebesgut zu entwenden, sobald die Räume abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf:

- a) Raub (Wegnahme einer fremden Sache unter Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gefahren für Leib oder Leben), der sich in den in der Polizza genannten Räumen

ereignet, auch dann, wenn die Personen, denen Gewalt angetan oder die bedroht werden, mit Gewalt dazu gezwungen werden, sich vom Außenbereich kommend in die o.g. Räume zu begeben;

- b) den Fall, dass der Versicherte und/oder seine Angestellten dazu gezwungen werden, die versicherten Sachen zu übergeben, indem der Versicherte und/oder seine Angestellten oder andere Personen bedroht oder ihnen Gewalt angetan wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind vom Versicherten oder Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden von Personen, deren Handlung der Versicherte und der Versicherungsnehmer zu verantworten hat; zu o.g. Personenkreis gehört das Personal, das mit der Bewachung der versicherten Sachen oder der Räume, in denen diese gelagert sind, beauftragt ist, wenn es sich dabei um beim Versicherten abhängig beschäftigtes Personal handelt.

14) **Durch Strom verursachte Schäden**

Die Gesellschaft haftet für Schäden an Maschinen, Anlagen und Geräten, die durch elektrischen Strom, elektrische Entladungen oder Spannungsschwankungen verursacht werden; darin eingeschlossen sind Schäden infolge von elektrischen Phänomenen, die auf jegliche sonstige Ursachen zurückzuführen sind, und zwar unabhängig von der Form ihres Auftretens, einschließlich Überhitzung und/oder Blitzschlag.

Für diesen Versicherungsschutz gilt die Erstrisikoregelung, d.h. dass die Verhältnismäßigkeitsbestimmungen gemäß Art. 1907 ZGB nicht angewandt werden.

Die Garantie wird mit den Grenzen für Entschädigungen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen geleistet, die – sofern vorgesehen – in der Aufstellung unter dem Posten DURCH STROM VERURSACHTE SCHÄDEN enthalten sind.

15) **Unvorhergesehene Schäden an elektronischen Geräten**

Die Gesellschaft verpflichtet zur Haftung für unvorhergesehene Schäden an elektronischen Geräten, auch wenn sie sich im Besitz Dritter befinden, die geprüft und für den vorgesehenen Verwendungszweck abgenommen sind.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden:

- a) für welche gesetzlich oder vertragsgemäß der Hersteller, der Verkäufer oder der Vermieter der versicherten Sachen haftet;
- b) die infolge von im Zusammenhang mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten durchgeführten Montage- und Demontearbeiten entstehen sowie für Schäden, die beim Transport und der Überführung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Be- und Entladevorgänge außerhalb der in der Police angegebenen Standorte entstehen;
- c) die aufgrund der Nichtbeachtung der Wartungs- und Betriebsanweisungen des Herstellers und/oder des Lieferanten der versicherten Sachen entstehen;
- d) ästhetischer Natur, die nicht in Zusammenhang mit vergütbaren Schäden stehen;
- e) die Defekten zuzuschreiben sind, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police bekannt waren, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft von diesen Kenntnis hatte;
- f) an Rohren und elektronischen Ventilen sowie an Lampen und anderen Lichtquellen; davon ausgeschlossen sind Schäden, die im Zusammenhang mit vergütbaren Schäden stehen, die u.a. auch an anderen Bauteilen der versicherten Sachen entstanden sind;
- g) mechanischer und elektrischer Natur, Funktionsmängel oder -störungen sowie Schäden an elektrischen Modulen und Bauteilen der versicherten Sache (darin eingeschlossen sind die Kosten für die Fehlersuche und -ermittlung), deren Beseitigung gewöhnlich von Kundendienstverträgen abgedeckt ist, d.h.:
 - Funktionskontrollen;

- vorbeugende Instandhaltungsarbeiten;
- Beseitigung von Störungen und Mängeln aufgrund von Verschleiß;
- Beseitigung von Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten), die während des Betriebs entstehen, ohne dass diese von äußeren Ursachen verursacht werden.

h) die durch Strom verursacht werden.

16) **Wiederherstellung von Archiven**

Die Gesellschaft haftet bis zur der hierfür vereinbarten Versicherungssumme und mit den Grenzen für Entschädigungen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen, die – sofern vorgesehen – in der entsprechenden Tabelle im Anhang unter dem Punkt „Archive, Dokumente, Zeichnungen, Datenträger“ festgelegt sind, für die Materialkosten sowie für die notwendigerweise zu übernehmenden Kosten, die für die Wiederherstellung von Archiven, Dokumenten, Zeichnungen, Registern, Mikrofilmen, Magnetbändern oder -platten sowie anderen Datenträgern und „Nutzerprogrammen“ anfallen. Dabei werden die in Art. 1907 ZGB enthaltenen Bestimmungen nicht angewendet. Die Entschädigung erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Eintritts des Schadensfalls (soweit nicht anders vereinbart).

Unter „Datenträger“ ist das vom Versicherten austauschbare Material zu verstehen, das für die Speicherung von maschinenlesbaren Informationen verwendet wird, sowie fest installiertes Material für die Massenspeicherung. Unter „Daten“ sind maschinenlesbare Informationen auf austauschbaren Datenträgern gemeint, die vom Versicherten gespeichert wurden; darin nicht eingeschlossen sind Daten auf fest installierten Datenträgern, Daten auf Betriebsspeichern von Zentraleinheiten sowie sämtliche sonstige Daten, die vom Versicherten nicht modifiziert werden können.

Unter „Nutzerprogrammen“ sind Informationssequenzen zu verstehen - d.h. Anweisungen, die vom Computer ausgeführt werden können - die der Versicherte verwendet und welche von seinen Angestellten oder von hiermit beauftragten spezialisierten Gesellschaften oder Werkherstellern für seine Zwecke entwickelt wurden.

Dem Versicherten steht das Recht zu, die eigenen Nutzerprogramme auch in einer neuen Form wiederherzustellen. Dabei dürfen die hierfür anfallenden Aufwendungen nicht die Kosten übersteigen, die für die Wiederherstellung der Daten in ihrer ursprünglichen Form anfallen würden.

Gedeckt sind auch Ausgaben für Studien- oder Forschungstätigkeiten (inkl. Reisekosten) von Fachleuten und/oder Angestellten des Versicherten, einschließlich der Ausgaben für die Suche nach verlorenen Daten und/oder ihre Wiederherstellung.

17) **Anlagen und Geräte für den mobilen Einsatz**

Teilweise in Abweichung von den unter Punkt a7) genannten Ausschlüssen wird folgendes festgelegt: Anlagen und Gerätschaften für den mobilen Einsatz sind auch während ihres Transports mit sämtlichen Transportmitteln, einschließlich des Transports per Hand, versichert, unter der Bedingung, dass diese aufgrund ihrer Bauart transportabel sind und an verschiedenen Standorten eingesetzt werden können und dass o.g. Transport für ihren Einsatz notwendig ist.

Von der Entschädigung ausgeschlossen ist der Bruch von Ventil- oder Röhrenfäden.

Die Diebstahlversicherung ist während des Transports in Automobilen gültig, vorausgesetzt dass das Fahrzeug verschlossen ist und die Fenster vollständig geschlossen sind und unter der Bedingung, dass das Fahrzeug über ein festes Dach oder ein verschlossenes Verdeck verfügt.

Für Schäden infolge von Diebstahl, Raub, Straßenraub durch Entreißen und Herabfallen erfolgt die Zahlung der Entschädigung für jeden einzelnen Schadensfall nach Abzug eines Betrages in Höhe von 10% des gemäß den in der Polizze enthaltenen Vereinbarungen auszahlbaren Betrags.

18) Glasbruch

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten für materielle und direkte Schäden zu entschädigen, die durch Bruch von Glas, Kristall, Zerbrechlichem im Allgemeinen, innerhalb oder außerhalb der Gebäude sind, unabhängig von der Ursache.

Die Garantie wird mit den Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalten und Selbstbeteiligungen versehen, wo vorgesehen, die durch die Posten 1), 2) und 3) festgestellt sind.

19) Haftansprüche Dritter

Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen der vereinbarten Versicherungshöchstbeträge den Versicherten von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter (Kapital, Zinsen und Spesen) für unmittelbare Sachschäden infolge eines mit dieser Polizza abgedeckten Schadensfalles schadlos zu halten.

Die Versicherung umfasst auch die Schäden infolge des vollständigen oder partiellen Nutzungsausfalls von Gütern oder der vollständigen oder partiellen Unterbrechung oder Einstellung von Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetrieben bis zu 10 % der vereinbarten Höchstversicherungssumme.

Von der Versicherung sind folgende Schäden nicht abgedeckt:

- an Sachen, die dem Versicherten übergeben wurde oder die dieser in Verwahrung hat oder die sich aufgrund sämtlicher sonstiger Rechtstitel in seinem Besitz befinden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in jedem Fall auf die Fahrzeuge der Angestellten des Versicherten sowie die Transportmittel beim Be- und Entladen bzw. die im Ladebereich stehenden Fahrzeuge sowie ihrer Ladung;

- Schäden jeder Art infolge von Wasser-, Luft- und Bodenverseuchung.

Nicht als Dritte gelten auf jeden Fall:

- der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten sowie die mit ihm im selben Haushalt lebenden Verwandten und Verschwägerten;
- die Gesellschaften, die in Bezug auf den Versicherten als Muttergesellschaften, abhängige oder verbundene Gesellschaften im Sinne von Art. 2359 ZGB (Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 216 vom 7. Juni 1974) zu betrachten sind, sowie die Geschäftsführer derselben.

Der Versicherte muss die Gesellschaft unverzüglich über gegen ihn angestrebte Zivil- oder Strafverfahren informieren und alle zur Verteidigung dienenden Unterlagen und Beweise liefern. Die Gesellschaft hat das Recht, die Prozessführung und die Verteidigung des Versicherten zu übernehmen.

Der Versicherte darf ohne das Einverständnis der Gesellschaft weder Vergleiche eingehen, noch seine Haftung zugeben. Bezüglich der Prozesskosten kommt Art. 1917 ZGB zur Anwendung.

20) Hagel

Die Gesellschaft haftet für durch Hagel verursachte Schäden an:

- a) Türen, Glasfenstern und Oberlichtern im Allgemeinen;
- b) Zementplatten, Zement-/Asbestplatten und Bauten aus Plastik, auch wenn diese Teil von Gebäuden oder Schutzdächern sind, die auf einer oder mehreren Seiten offen sind.

21) Maschinendefekte

Darunter sind sämtliche Schäden an Maschinen zu verstehen, die Folgen von Maschinenschäden und/oder intern verursachten Defekten, Bedienungsfehlern und einer falschen Handhabung sind; die Schäden durch Brand, Explosion und Bersten sind davon ausgenommen.

Als nicht einschränkendes Beispiel wird darauf hingewiesen, dass mechanische und elektrische Schäden folgendes bedeuten:

- I. Guss-, Material- und Konstruktionsfehler, Entwurfs- und Montagefehler;
- II. versehentliche Betriebsunfälle wie falsches Einrichten, Lösen von Teilen, Vibrationen, abnormale Spannungen, Zentrifugalkraft, übermäßige Geschwindigkeit, defekter oder versehentlicher Mangel an Schmierung, Klemmen, Durchstoß, lokale Überhitzung (ausgenommen Überhitzung von Kessel oder ähnliche Systeme, wenn auf diese Überhitzung eine Explosion folgt), ein Ausfall oder ein fehlerhafter Betrieb der Schutzeinrichtungen;
- III. Sturz, Aufprall, Kollision oder ähnliche Ereignisse, Behinderung oder Einführung von Fremdkörpern;
- IV. Auswirkungen von elektrischem Strom infolge übermäßiger oder unzureichender Spannung; fehlende Isolierung, Kurzschlüsse, Unterbrechungen oder Lichtbogen; Auswirkungen statischer Elektrizität; Platzen von Transformatoren, Luft- oder Ölschaltern.

Vom Versicherungsschutz für Maschinendefekte ausgeschlossene Sachen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind: diathermisches Öl für Heizkessel, als Halterung für Kabel verwendete Holzpfosten, Schmelzöfen und Ofenelektroden, Walzzylinder, Bänder für Vorwärmöfen, Elektroden, Elektrolyte und Becken von Galvanisierungsanlagen, Vorplastifizierungsanlagen, Wellungswalzen für Maschinen zur Herstellung von Wellpappe und Wellkartonagen, Platten und Matrizen für Fotosetzmaschinen, Stanzformen und Stanzpressen, Druckstöcke für photographische Maschinen, Beschichtungen für Radierungen für Geräte zur Replikation oder Duplikation, Stangen, Fräsen und Rohre von Perforationsanlagen, Tanks von Autowerkstätten und Autobusstationen, Schlaghämmer und Ambossblöcke von Gesenkhämmern.

Transformatoren

Bei Transformatoren mit einer Betriebszeit von über 12 Jahren beträgt der Verwitterungsgrad 5% pro Jahr oder pro Bruchteil des Jahres, wobei maximal 50% erreicht werden können. Der Verwitterungsgrad der Lamellenblöcke des Transformator-kerns beträgt 2% pro Jahr oder pro Bruchteil des Jahres, wobei maximal 30% erreicht werden können.

E) BESONDERE BESTIMMUNGEN

01) Abweichung von den Verhältnismäßigkeitsbestimmungen

Teilweise in Abweichung von Art. 20 der allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbaren die Parteien, dass die Verhältnismäßigkeitsbestimmungen nicht für jene Posten Anwendung findet, deren um 20% erhöhte Summe nicht unter dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls resultierenden Wert liegt; falls die Summe darunter liegt, bleiben die in Art. 20 vereinbarten Bestimmungen wirksam, und zwar anteilmäßig zum Verhältnis zwischen der wie oben erhöhten Versicherungssumme und dem unten genannten Wert.

02) Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet - außer bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden - auf Einsetzung gemäß Art. 1916 ZGB gegenüber für das Schadensereignis verantwortliche Dritte, wobei unter Dritte auch Personen zu verstehen sind, für welche der Versicherte gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist und unter der Voraussetzung, dass der Versicherte keine Entschädigungsansprüche gegen oben genannte Verantwortliche geltend macht.

03) Vorschuss der Entschädigung

Der Versicherte hat das Recht, vor der Auszahlung des Schadensfalls einen Vorschuss von 50% des sich bis zu diesem Zeitpunkt ergebenden Mindestbetrages zu erhalten, unter der Bedingung, dass keine schriftlich mitgeteilten Einwände in Bezug auf die Ersetzbarkeit des Schadens vorliegen und der Gesamtbetrag auf voraussichtlich mindestens 200.000,00 € geschätzt wird.

Die Auszahlungsverpflichtung der Gesellschaft kommt 90 Tagen nach Mitteilung des Schadens zustande, wobei mindestens 30 Tage seit der Einreichung des Anzahlungsantrags verstrichen sein müssen.

04) Honorare für Sachverständige und Berater

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten die Auslagen und/oder Honorare, die von letzterem für Parteisachverständige und/oder Berater im allgemeinen aufgewendet werden, sowie den Anteil an den Auslagen und/oder Honoraren für einen dritten Sachverständigen im Falle eines Kollegialgutachtens.

Die maximale Entschädigungsgrenze wird in diesem Fall mit € 100.000,00 je Schadensfall festgesetzt.

05) Honorare für Architekten - Ingenieure - Berater

Es wird hiermit vereinbart, dass die für die Posten Gebäude, Maschinen und Anlagen vereinbarten Versicherungssummen auch Honorare für Architekten, Ingenieure und Berater für Schätzgutachten, Planzeichnungen, Beschreibungen, Vermessungen und Inspektionen umfassen, die für die Wiederherstellung des Verlustes aufgewendet werden müssen, welcher aufgrund der wie oben versicherten Risiken für o.g. Gebäude und Maschinen entstanden ist; dabei sind die Honorartabellen der jeweiligen Berufsverbände maßgeblich. Nicht eingeschlossen sind Aufwendungen für die Vorbereitung sämtlicher diesbezüglicher Beschwerden.

06) Arbeit der Sachverständigen

Wenn ein Schadensfall eine oder mehrere Abteilungen betrifft, werden die Arbeiten der Sachverständigen so durchgeführt, dass die (wenn auch reduzierte) Tätigkeit in den nicht direkt vom Schadensfall betroffenen Bereichen oder in den nutzbaren Bereichen der beschädigten Abteilungen möglichst nicht beeinträchtigt wird.

07) Bersten aufgrund Verschleiß

Bei durch Bersten von Maschinen oder Anlagen entstandene Schäden, die von Abnutzung, Korrosion oder Materialfehler verursacht werden, besteht kein Versicherungsschutz für die Schäden an den abgenutzten, korrodierten oder fehlerhaften Bauteilen der Maschine oder der Anlage, welche die Ursache für den Schaden sind.

08) Modifikationen und Umbauten

In Bezug auf Anlagen, Depots und Büros sind Neubauten, Modifikationen, Umbauten auch an technologischen Prozessen, Erweiterungen, Anbauten und Wartungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Gerätschaften, Einrichtungen und Anlagen zulässig, wenn die Tätigkeit des Versicherten diese erfordert.

In diesem Zusammenhang wird der Versicherte von der Verpflichtung befreit, die Gesellschaft diesbezüglich zu informieren.

09) Geleaste Maschinen

Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Maschinen und Geräte, die mit einem Leasing-Vertrag genutzt werden, falls diese bereits von einer entsprechenden Versicherung abgedeckt werden.

10) Neuwert (Versicherung der Kosten für die Wiederherstellung und die Ersetzung)

Abweichend von den Vereinbarungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und vorausgeschickt, dass unter „Neuwert“ vereinbarungsgemäß folgendes zu verstehen ist:

- bei Gebäuden: geschätzte Baukosten gemäß Art. 19 - „Wert der versicherten Sachen und Festsetzung des Schadens“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- bei Mobilien: die Kosten für die Ersetzung der versicherten Sachen durch gleiche neue Sachen oder durch Sachen, die einen gleichwertigen wirtschaftlichen Ertrag aufweisen; dies schließt Aufwendungen für Transport, Montage und Steuern ein;

vereinbaren die Parteien, die Versicherung auf der Grundlage des wie oben definierten „Neuwerts“ unter folgenden Bedingungen abzuschließen:

1. Im Schadensfall wird für jeden Posten getrennt festgelegt:
 - a) die Schadenshöhe und die Höhe der entsprechenden Entschädigung ohne Berücksichtigung der „Neuwertklausel“;
 - b) der Entschädigungsmehrbetrag, der auf die unter Punkt a) genannte Entschädigungshöhe aufgeschlagen wird, wobei die sich daraus ergebende Summe die auf der Grundlage des „Neuwerts“ berechnete Gesamtentschädigungshöhe ergibt.
2. Der Entschädigungsmehrbetrag für jeden einzelnen Posten:
 - a) ergibt sich aus dem gesamten Mehrbetrag, falls die Versicherungssumme den „Neuwert“ übersteigt oder diesem entspricht;
 - b) wird proportional zum vorliegenden Verhältnis zwischen dem vorgenannten versicherten Teil und der gesamten Differenz reduziert, falls die Versicherungssumme unter dem entsprechenden „Neuwert“ liegt, aber den Wert zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls übersteigt, so dass nur ein Teil der Differenz versichert ist, die für das Erreichen der „Neuwertversicherung“ notwendig ist;
 - c) ist gleich Null, falls die Versicherungssumme dem Wert zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls entspricht oder unter diesem liegt.
3. Wenn gleichzeitig mehrere Versicherungen vorhanden sind, erfolgt die Festlegung des Entschädigungsmehrbetrages auf der Grundlage der Gesamtsumme der Versicherungssummen aller vorhandenen Versicherungen.
4. Die Auszahlung der Entschädigungsmehrbeträge erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Wiederherstellung bzw. der Ersetzung der beschädigten Sache. Die wiederhergestellte oder ersetzte Sache muss in Art und Beschaffenheit der vorher vorhandenen Sache entsprechen und sich auf derselben Fläche oder auf einer anderen Fläche im italienischen Staatsgebiet befinden, falls dies dem Versicherer keine Zusatzkosten verursacht. Die Auszahlung der Entschädigungsmehrbeträge erfolgt vorbehaltlich höherer Gewalt innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten ab dem Datum der einvernehmlich durchgeführten Erstattung oder des endgültigen Gutachtens.
5. Die „Neuwertversicherung“ gilt nur für Gebäude, Maschinen oder Anlagen von aktiven Betriebsteilen oder in der Testphase oder inaktiv aufgrund von Wartungsarbeiten oder vorübergehenden Abschaltungen;
6. Der Versicherte ist dazu berechtigt:
 - a) die beschädigten Sachen durch andere Sachen mit einem höheren Ertrag zu ersetzen, falls auf dem Markt keine Ersatzgüter mit gleichwertigem Ertrag erhältlich sind;
 - b) die beschädigten Sachen auch durch andere zu ersetzen, welche eine andere Funktion bzw. einen anderen Verwendungszweck haben, vorausgesetzt, dass diese der Betriebstätigkeit der Einrichtung entsprechen;
 - c) Sachen zu erwerben, die Dritten gehören, und an diesen Überholungs- und Verbesserungsarbeiten vorzunehmen, um auf diese Weise das Funktionsvermögen der beschädigten oder ersetzten Sache wiederherzustellen;
 - d) für eine einzige beschädigte Sache auch mehrere Sachen wiederherzustellen und/oder zu erwerben;
 - e) Maßnahmen zu ergreifen (Auswechslungen, Erwerbe, Wiederherstellungen), die gleichzeitig unter die in den Punkten a), b), c) und d) genannten Fälle fallen.

Für alle o.g. Fälle gilt, dass die von der Gesellschaft gewährte Entschädigung die Schadenshöhe nicht überschreiten darf, die entsprechend der in diesen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen festgesetzt wird.

11) Festsetzung des Schadens für elektronische Geräte - Versicherungswert

Für „Elektronische Geräte“ erfolgt die Festsetzung des Schadens entsprechend der nachstehend dargelegten Bestimmungen:

Die Bestimmung der Schäden an versicherten Sachen bei Eintritt eines vergütbaren Schadensfalls erfolgt entsprechend der nachstehenden Bestimmungen:

Es wird eine Schätzung der Gesamtreparaturkosten vorgenommen, die notwendig sind, um die beschädigten Sachen in den Betriebszustand zu bringen, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls befanden; Grundlage der Schätzung sind die zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens geltenden Kosten. Sollten die beschädigten Sachen nicht reparaturfähig sein, wird eine Schätzung der Kosten für die Wiederbeschaffung vorgenommen (ein Schaden gilt als nicht reparaturfähig, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert der beschädigten Sachen zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens überschreiten oder diesem entspricht).

Die Schadenshöhe ergibt sich, indem von vorgenannten Schätzungen der erzielbare Wert der Überreste der beschädigten Sachen abgezogen wird.

Von der auf diese Weise berechneten Entschädigung werden die in der Police vereinbarten Selbstbehalte und/oder Selbstbeteiligungen abgezogen.

Unter Versicherungswert sind die Wiederbeschaffungskosten für Anlagen und elektronische Geräte zu verstehen bzw. ihr Listenpreis oder, falls dieser nicht vorliegt, die effektiven Kosten für die Ersetzung durch eine gleiche neue Sache oder, falls diese nicht mehr erhältlich ist, durch eine in ihren Eigenschaften, Leistungen und in ihrem Ertrag gleichwertige Sache, wobei Aufwendungen für Transport, Zoll, Montage und Abnahmeprüfungen sowie Steuern eingeschlossen sind, wenn diese vom Versicherte nicht zurückerlangt werden können.

12) Gleichstellung von Schäden

Den unmittelbaren Sachschäden gleichgestellt sind Schäden infolge von behördlich angeordneten Maßnahmen sowie Schäden, die vom Versicherten oder Dritten nicht leichtfertig beim Versuch, einen Schaden zu begrenzen, verursacht wurden.

13) Nach Posten getrennte Entschädigungen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Schadensfall die Bestimmungen von Art. 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Auszahlung der Entschädigung) auf Wunsch des Versicherten auf jeden einzelnen Posten der Polizza getrennt angewandt werden, als wäre für jeden dieser Posten eine gesonderte Polizza abgeschlossen worden.

Zu diesem Zweck fassen die mit der Schadensregulierung beauftragten Sachverständigen für jeden einzelnen Posten eine gütliche Regulierungsvereinbarung oder eine Begutachtungsniederschrift ab.

Die aufgrund dieser Bestimmungen geleisteten Zahlungen gelten als Anzahlungen auf den von der Gesellschaft insgesamt geschuldeten Schadenersatz.

14) Ausgleich zwischen Posten

Wenn die Versicherungssumme des einzelnen Postens beim Eintritt des Schadenfalls den Wert der Sachen übersteigt, aus denen der Posten besteht, wird die überschüssige Versicherungssumme auf andere Posten mit gleichem oder niedrigerem Prämiensatz aufgeteilt, für die im Sinne von Art. 1907 ZGB kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Folgendes gilt als vereinbart:

- 1) besagte Aufteilung betrifft sämtliche Posten mit unzureichendem Versicherungsschutz, unabhängig davon, ob diese von einem Schadensfall betroffen sind oder nicht;
- 2) die Aufteilung erfolgt nicht für mit Erstrisiko versicherte Posten oder für Posten mit flottierendem Versicherungsschutz;
- 3) der Ausgleich kann nur zwischen Posten desselben Standorts erfolgen.

15) Detaillierte Schadensmeldung

Teilweise in Abweichung von Art. 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird vereinbart,

dass die Pflicht zu einer detaillierten Schadensmeldung auf die Einreichung einer detaillierten Auflistung der vom Schaden betroffenen bzw. beschädigten Sachen mit Angabe ihres Wertes und des erlittenen Verlustes beschränkt wird. Diese detaillierte Auflistung muss binnen 30 Tagen nach dem Eintritt des Schadensfalls eingereicht werden.

Das Recht der Gesellschaft, Menge, Qualität und Wert der zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhandenen versicherten Sachen auch anhand von Daten und Dokumenten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten festzulegen, bleibt davon unangetastet. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wird von der Pflicht befreit, eine diesbezügliche detaillierte Auflistung einzureichen, aus der die entsprechende Menge, Qualität und Wert hervorgehen.

Die Gesellschaft verzichtet auf die Einhaltung der Melde- oder Anzeigefristen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte keine Kenntnis vom Eintritt der Schadensfälle hatte.

16) Sonderwaren

Der Posten „Mobiliar“ umfasst auch Sonderwaren und entflammbare Waren.

17) Markenzeichen und Etiketten, Reklame- und Werbematerial

Die Parteien vereinbaren, dass der Posten „Mobiliar“ auch Markenzeichen und Etiketten sowie Reklame- und Werbematerial umfasst.

18) Behördliche Verordnungen - Erschließungskosten

In Abweichung von den in Absatz b12) - Von der Versicherung ausgeschlossene Risiken - enthaltenen Bestimmungen wird folgendes vereinbart: Im Schadensfall deckt die vorliegende Police die Mehrkosten ab - einschließlich der Erschließungskosten - die für die Einhaltung von Gesetzen, Bestimmungen und Verordnungen auf lokaler und staatlicher Ebene bei der Reparatur und/oder Errichtung von Bauten (oder Bauteilen) bzw. Maschinen sowie für die Bodenbenutzung notwendig und unerlässlich sind, sofern diese Arbeiten effektiv am selben oder an einem anderen Standort durchgeführt worden sind.

Die vorliegende Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt zudem:

- a) für die notwendigen Aufwendungen für den Abbruch, die Entfernung, die Behandlung, den Abtransport und die Abladung der Überreste des Schadensfalles in die nächstgelegene und erreichbare Deponie, einschließlich der entsprechenden Entsorgungskosten;
- b) für den Abbau, die Räumung oder den Abbruch des nicht beschädigten Vermögens infolge eines Gesetzes oder einer Verordnung, die dies vorschreibt.

19) Versicherung mit Erklärung des Werts – Schätzung

1. Der Versicherte erklärt hiermit, dass die in dieser Police enthaltenen Versicherungssummen der Posten 1, 2, 3, und 4 den Wert aller Gebäude, (auch der im Freien befindlichen) Maschinen usw. umfassen, aus welchen die Posten bestehen und welche sich an den beschriebenen Standorten befinden. Diese entsprechen der von **S.It.Val.** - Società Italiana Valutazioni S.r.l. vorgenommenen Schätzung (einschließlich späterer Aktualisierungen); der Versicherte übergibt der anweisungsempfangenden Gesellschaft eine Kopie der Schätzung, mit der Verpflichtung diese vertraulich zu behandeln. Die Anfangs- und Nachfolgeschätzungen müssen neben einer detaillierten Auflistung der Sachen den zu versichernden Gesamtwert für jeden Posten der Police enthalten.

2. Für die vorstehend genannten Posten - und sofern die nachstehend enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden - werden die gesetzlich geregelte Verhältnismäßigkeitsbestimmungen nicht angewendet, und zwar unabhängig von der Höhe des Werts der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls.

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass o.g. Schätzung nicht als „schriftlich angenommene Schätzung“ im Sinne von Art. 1908, Absatz 2 ZGB gilt und dass im Schadensfall somit die Schadensliquidation entsprechend sämtlicher Bedingungen der Polizza erfolgt, dies jedoch unter

Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelten Abweichung bezüglich der o.g. gesetzlich vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsbestimmungen.

3. Der Versicherte ist dazu verpflichtet, der anweisungsempfangenden Gesellschaft am Ende jeder Versicherungsperiode - und somit auch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Police - eine Aktualisierung oder Bestätigung der Werterklärung zu übergeben, welche vom Schätzer nicht früher und nicht später als 60 Tage vor dem Zeitpunkt des Ablaufs o.g. Perioden zu verfassen ist. Diese Berichte dürfen nicht später als 150 Tage nach dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem sie verfasst wurden.
4. Für Änderungen, die im Verlauf der Versicherungsperiode auftreten und aufgrund derer sich die Versicherungssumme der aufgelisteten Posten ändert, vereinbaren die Parteien, dass folgende Mehrbeträge automatisch als versichert gelten:
 - a) Mehrbeträge aus Neubewertungen von bereits bestehenden und im Schätzbericht erwähnten Sachen, die auf eventuell aufgetretene Marktschwankungen oder Änderungen der Wechselkurse zurückzuführen sind
 - b) Mehrbeträge aufgrund der Aufnahme neuer Sachen, die den vorgenannten Posten zugeschrieben werden können, sofern diese Erhöhungen insgesamt für jeden einzelnen Posten 30% der in der Police auf der Grundlage der letzten aktualisierten Schätzung oder, falls diese nicht vorhanden ist, der Anfangsschätzung festgesetzten Versicherungssummen nicht übersteigen.

Für den Fall, dass bei einem oder mehreren Posten, und zwar für jeden Posten einzeln genommen, die unter den Punkten a) und b) genannten Bedingungen insgesamt dazu führen, dass sich die Versicherungssummen um mehr als 30% erhöhen, werden, wenn bei diesen Posten ein Schadensfall eintritt, auf den - auf der Basis der Schätzungen festgelegten - Teil, der den o.g. Prozentsatz übersteigt, die Verhältnismäßigkeitsbestimmungen angewendet. Folglich darf die Entschädigungshöchstgrenze in keinem Fall die im Posten der Police genannte und um 30% erhöhte Versicherungssumme übersteigen.

Im Rahmen der o.g. Bestimmungen werden folgende Mehrbeträge nicht berücksichtigt:

- I) Mehrbeträge, die infolge der Aufnahme von Sachen entstanden sind, die mit einem entsprechenden Dokument gesondert versichert waren, bis sie nach einer Aktualisierung der Schätzung in die von dieser Police versicherten Posten eingegliedert werden;
 - II) Mehrbeträge im Zusammenhang mit neuen Sachen, die nicht den aufgeführten Posten zugeschrieben werden können; hierbei gilt, dass die Aufnahme dieser Sachen in die Police von den Parteien vereinbart wird, sobald diese in die Schätzung aufgenommen werden.
5. Nach Ablauf jeder Versicherungsperiode erstellt die anweisungsempfangende Gesellschaft einen entsprechenden Anhang mit der Aktualisierung der Werte, der auf Grundlage des vom Versicherten übersendeten Berichts erarbeitet wird und in dem alle neu aufgenommenen Sachen enthalten sein müssen.

Erhöht sich in den Schätzungen der Wert eines oder mehrerer einzelner Posten um mehr als 30% im Vergleich zu den letzten in der Police genannten Werte oder werden eventuell vorhandene Versicherungslimits o.ä. auf Anfrage geändert, unterliegt der Versicherungsschutz für die Erhöhungen für die darauf folgende Versicherungsperiode einer gesonderten Vereinbarung der Parteien; diese Vereinbarung umfasst auch die in diesen Fällen anzuwendenden Prämiensätze.
 6. Die unter Punkt 5 genannten Aktualisierungsanhänge dienen auch als Grundlage der Regulierung der unter Punkt 4 a) und b) genannten Erhöhungen der vorangehenden Versicherungsperiode, für die der Versicherte für jeden einzelnen Posten 50% der hierfür fälligen Jahresprämie zu zahlen hat.
 7. Diese Vereinbarung hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Police, sie kann aber von beiden Parteien jeweils zum Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben werden. Der Rücktritt erfolgt per Einschreiben und mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vor Ablauf des Versicherungsjahres.
 8. Die gemäß der vorliegenden Vereinbarung geschuldeten Prämien sind binnen 60 (sechzig) Tagen ab Erhalt der entsprechenden Regulierungsrechnung zu zahlen, die die

anweisungsempfangende Gesellschaft dem Versicherten zuschickt. Der Ablauf der o.g. Frist von 60 (sechzig) Tagen beginnt ab dem Datum des Erhalts der Regulierungsrechnung, das aus den Aufzeichnungen des Protokollamtes des Versicherungsnehmers hervorgeht.

9. Führt der Versicherungsnehmer die Zahlung der geschuldeten aktiven Differenz nicht fristgerecht aus, setzt die Gesellschaft diesen formell in Verzug und gewährt eine zusätzliche Zahlungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird die für die nachfolgend fälligen Raten provisorisch vorausgezahlte Prämie angerechnet oder als Deckung für die Prämie des Versicherungsjahres herangezogen, für das die aktive Differenz nicht gezahlt wurde.
10. Dieser Anhang umfasst neben den ausdrücklich vereinbarten Bestimmungen zu den Verhältnismäßigkeitsbestimmungen keine anderweitigen Abweichungen von den gesetzlichen Versicherungsbestimmungen.

20) Erstrisiko

Für die Versicherungen für DIEBSTAHL - RAUB - WERTTRANSPORTE gilt im Schadensfall, dass die Schadensbewertung ohne die Anwendung der Verhältnismäßigkeitsbestimmungen gemäß Art. 1907 ZGB durchgeführt wird.

21) Zusatzversicherungen für Büroräume (Diebstahl - Raub)

Der Versicherungsschutz gilt von 8 bis spätestens 24 Uhr auch für Diebstähle:

- a) die erfolgen, wenn fest eingebaute Schaufenster während des Zeitraums, in dem sie über Tag und Abends sichtbar sind, und Glastüren, vorausgesetzt, dass diese wirksam geschlossen sind, lediglich von einer festen Glasscheibe geschützt werden;
- b) die durch Öffnungen von Türen und Fenstern, wo diese zulässig sind, und durch Gitter erfolgen, wobei die dahinterliegende Glasscheibe zu Bruch geht;
- c) bei denen Glasscheiben und Schaufenster während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zu Bruch gehen und die im Beisein der Büroangestellten erfolgen.

22) Entschädigungshöchstgrenze (DIEBSTAHL - RAUB - WERTTRANSPORTE)

Die Parteien kommen überein, dass die Gesellschaft vereinbarungsgemäß dazu verpflichtet ist, vergütbare Schäden bis zu einer maximalen Gesamtsumme von € 100.000,00 pro Versicherungsjahr zu entschädigen.

23) Automatische Wiederaufstockung der Versicherungssummen nach einem Schadensfall durch Diebstahl und Raub

Automatische Wiederaufstockung der Versicherungssummen nach einem Schadensfall durch Diebstahl und Raub

Im Schadensfall wird die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung bis zur Zahlung der ersten nach Eintritt des Schadensfalls fälligen Prämienrate um den Betrag reduziert, der dem vergütbaren Schaden entspricht. Die Versicherungssumme gilt jedoch automatisch wiederaufgestockt, und zwar auf die ursprünglichen Werte und mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadens, mit Verpflichtung, die Prämienrate bei Vorlage des entsprechenden Anhangs am Ende jedes Versicherungsjahres zu zahlen.

Es gilt als vereinbart, dass o.g. Verpflichtung zur automatischen Wiederaufstockung für einen oder mehrere Schadensfälle nur bis zum Erreichen eines Betrags gültig sind, der dem einfachen versicherten Wert zum Zeitpunkt des „Erstrisikos“ entspricht.

24) Gefährliche Nachbarschaft

In Bezug auf die in den Art. 4 und 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen wird der Versicherte von der Verpflichtung enthoben, der Gesellschaft mitzuteilen, ob sich außerhalb der versicherten Standorte Sachen befinden oder Umstände vorliegen, die das Risiko erhöhen könnten.

25) Abbruch- und Räumungskosten

Neben einer eventuell von der Polizza abgedeckten sonstigen Versicherungssumme deckt die Gesellschaft die für den Abbruch, die Entfernung, Behandlung und den Abtransport der Überreste des Schadensfalles notwendigen Aufwendungen bis zu einer Höhe von 10% der vereinbarungsgemäß zahlbaren Entschädigung ab, wobei davon die in Art. 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unberührt bleiben.

Für diese Sonderbedingung gelten nicht die in Art. 20 - Teilversicherung - der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Bestimmungen.

26) Garantiebürgschaft für die Entschädigung

Teilweise in Abweichung von Art. 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherte auch dann, wenn eine - noch offene - Ermittlung noch nicht abgeschlossen ist, Recht auf Auszahlung der Entschädigung. Hierfür ist jedoch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe des Gegenwerts der vereinbarten Entschädigung und um die gesetzlich bestimmten Zinsen erhöht zu hinterlegen, für den Fall, dass aus der Ermittlungsabschlussurkunde oder aus dem endgültigen Strafurteil hervorgeht, dass ein Grund für den Verfall der Garantie oder des Rechtes auf Entschädigung vorliegt.

27) Zusätzliche Entschädigung

Im Falle eines gemäß den Polizzenbestimmungen entschädigungsfähigen Schadens verpflichtet sich die Gesellschaft, dem Versicherten die Verluste, die sich aus der Unterbrechung oder Behinderung der Tätigkeit an den angegebenen Orten ergeben können, in Form von "zusätzlicher Entschädigung" zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung für diesen Posten wird bestimmt, indem die von der Gesellschaft geschuldete Entschädigung für den damit verbundenen Schaden an Abschnitt I separat für jedes Los, abzüglich Abbruch- und Räumkosten, erhöht wird.

Diese Garantie wird auf das absolute erste Risiko geleistet, d.h. ohne Anwendung der Verhältnisregel laut Art. 1907 C.C.

Die Garantie wird mit den Grenzen für Entschädigungen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen geleistet, die – sofern vorgesehen – in der Aufstellung unter dem Posten "ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNG" enthalten sind.

F) ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Art. 1. Gültigkeit und Dauer der Polizza

Der Vertrag gilt für eine Dauer von DREI JAHREN ab 24.00 Uhr vom 31.05.2021 mit Fälligkeit am 31.05.2024. Der Versicherungsnehmer behält sich das Recht vor, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen um einen Zeitraum von EINEM weiteren JAHR zu verlängern. Die Entscheidung des Versicherungsnehmers, den Vertrag zu verlängern, muss dem Unternehmen mindestens dreißig Tage vor Ablauf des Vertrags mitgeteilt werden. Diese Verlängerung kann auch im Falle eines Rücktritts der Gesellschaft beantragt werden.

Art. 2. Guter Glaube

Verletzt der Versicherungsnehmer während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrages seine Anzeigepflicht in Bezug auf etwaige Risikoerhöhungen oder macht er bei der Ausstellung der Polizza oder bei den späteren Anpassungen unvollständige oder ungenaue Angaben, bleibt sein Schadenersatzanspruch dennoch bestehen, wenn diese Unterlassungen nicht vorsätzlich erfolgt sind. In diesem Fall ist die Gesellschaft zudem berechtigt, ab dem Zeitpunkt, zu dem sich dieser Umstand ergeben hat, den Prämienunterschied zu beziehen, der dem entsprechend erhöhten Risiko entspricht.

Art. 3. Fahrlässigkeit

Teilweise in Abweichung von den in der Polizza enthaltenen Versicherungsbedingungen werden von der Gesellschaft Schäden entschädigt, die infolge von Ereignissen entstanden sind, für die Versicherungsschutz besteht und die auf:

- Vorsatz der Personen, für die der Versicherte gesetzlich haftet, zurückzuführen sind;
- Fahrlässigkeit des Versicherten und/oder des Versicherungsnehmers und/oder der Personen, für die und mit denen der Versicherte gesetzlich haftet.

Art. 4. Angaben zu den Risikoumständen

Falschangaben oder das Verschweigen von Tatsachen durch den Versicherungsnehmer und den Versicherten über Umstände, die Einfluss auf die Bewertung des Risikos haben, können im Sinne der Art. 1892, 1893 und 1894 ZGB den teilweisen oder völligen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie die Beendigung der Versicherung bedingen.

In dem in Art. 1893 Absatz 1 des italienischen Zivilgesetzbuches genannten Fall, ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, kann das Widerrufsrecht der Gesellschaft, unbeschadet der Verpflichtung zur Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer / Versicherten innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Gesellschaft die Ungenauigkeit der Erklärung oder die Zurückhaltung erkannt hat, gemäß dem Verfahren im Sinne der Art. 3 und 2 dieses Abschnitts und mit Wirkung ab dem in Absatz 2 des genannten Art. 3, ab Erhalt der vorgenannten Erklärung, erfolgen.

Art. 5. Risikoveränderung

Eine Änderung des Risikos bedeutet jede Änderung, die eine andere Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadenfalls bzw. eine Änderung seiner Folgen bewirkt, welche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht vorhergesehen wurden oder unvorhersehbar waren.

Jeder Faktor, der nach der Auftragsvergabe auftritt und eine Änderung des Risikos beinhaltet, muss der Gesellschaft unverzüglich bzw. innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Kenntnisnahme schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen, die mitgeteilt werden müssen, können beispielsweise interne Änderungen in der Organisation des Versicherungsnehmers / Versicherten betreffen (z. B. signifikante Änderungen in der Anzahl der Mitarbeiter, Einführung von Instrumenten zur Reduzierung von Risiken, Beschlüsse, die sich auf die Fähigkeiten und ausgeführten Funktionen auswirken).

Der Versicherungsnehmer / Versicherte ist nicht verpflichtet, die Änderungen des Risikos, die sich durch das Eintreten von Bestimmungen bzw. Änderungen der Rechtsrichtlinien ergeben, schriftlich mitzuteilen.

Art. 6. Revision der Preise und anderer Vertragsklauseln

Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, sechs Monate vor der Jahresfälligkeit, auf der Grundlage der zur Übermittlung an den Versicherungsnehmer / Versicherten vorliegenden Daten eine Preisänderung zu beantragen, kann die Gesellschaft den Versicherungsnehmer / Versicherten über den Eintritt der in Art. 5 vorgesehenen Risikoveränderungen informieren und gemäß Artikel 106 der Gesetzesverordnung 50/2016 die Überprüfung der Prämien oder Vertragsbedingungen für die Selbstbehalte, Überziehungen oder Höchstbeträge verlangen.

Der Versicherungsnehmer / Versicherte entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach der entsprechenden Untersuchung und unter Berücksichtigung der gestellten Anträge über diese und formuliert seinen Gegenvorschlag zur Überarbeitung.

Im Falle einer Vereinbarung zwischen den Parteien wird der Vertrag ab der neuen Jährlichkeit geändert.

Im Falle einer Risikominderung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Prämie oder die Prämienraten nach Benachrichtigung des Versicherungsnehmers / Versicherten gemäß Art. 1897 des italienischen Zivilgesetzbuches zu reduzieren und verzichtet auf das relative Widerrufsrecht.

Art. 7 Rücktrittsklausel

Kommt keine Einigung gemäß Art. 6 (Revision der Preise und anderer Vertragsklauseln) zwischen den Parteien zustande, kann die Gesellschaft vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Der Widerruf beginnt bei Jahresfälligkeit.

Das Widerrufsrecht wird innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem in Abs. 1 des Art. 6 (Revision der Preise und anderer Vertragsklauseln) genannten Vorschlag ausgeübt, vorgelegt von der Gesellschaft

bzw. in den in Abs. 2 desselben Artikels, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gegenvorschlags des Versicherungsnehmers.

Wenn der Versicherungsnehmer / Versicherte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktritts nicht in der Lage ist, den neuen Versicherungsvertrag abzutreten, verpflichtet sich die Gesellschaft auf einfachen Antrag des Versicherten, die Versicherung unter den gleichen geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen maximalen Zeitraum von 30 (dreißig) Tagen zu verlängern. Der Versicherungsnehmer / Versicherte übernimmt gleichzeitig die Zahlung der Prämienintegration. Der Widerruf hat keine Wirkung, wenn die in Art. 26 (Vorlage von Angaben über Schadensfälle) genannten Daten, die sich bis zum Monat vor der Ausübung des Widerrufs betreffen, nicht vorgelegt werden.

Art. 8. Zahlung der Prämie, Laufzeit der Versicherung, Dauer und Verlängerung

Die Versicherung gilt ab dem angegebenen Tag ab 24.00 Uhr, selbst wenn die Prämie oder die erste Prämienrate binnen 90 Tagen nach Beginn der Gültigkeit gezahlt werden können.

Nachdem die Verwaltung die erfolgte Zuschlagsvergabe mitgeteilt hat, gilt das Risiko ab 24 Uhr des in der Police angegebenen Tages als gedeckt.

In Abweichung anderslautender Vereinbarungen wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Zahlungsfrist für die Prämienraten, die nach der ersten Rate fällig sind, auf 90 Tage angehoben wird.

Die Zahlungen erfolgen über den für die Verwaltung der Police beauftragten Makler.

Art. 9 Abänderungen der Versicherung

Eventuelle Änderungen der Versicherungspolice müssen schriftlich erfolgen.

Art. 10 Steuerliche Abgaben

Alle gegenwärtigen und künftigen steuerlichen Abgaben, die sich aus der Prämie, den Entschädigungen, der Police und den entsprechenden Rechtshandlungen ergeben, gehen zulasten des Versicherungsnehmers, auch wenn sie von der Gesellschaft vorgeschossen wurden.

Art. 11 Gerichtsstand

Für die mit diesem Vertrag zusammenhängenden Streitfälle ist ausschließlich die Gerichtsbehörde des Ortes zuständig, in welcher der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat.

Art. 12 Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Für alle im vorliegenden Vertrag nicht eigens geregelten Fälle gelten die vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 13 Inhaberschaft der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte

Die Handlungen, Ansprüche und Rechte, die sich aus der Police ergeben, können ausschließlich vom Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ausgeübt werden.

Insbesondere obliegen dem Versicherungsnehmer die Handlungen, die für die Schadensfestsetzung und -regulierung erforderlich sind. Die so erfolgte Schadensfestsetzung und -regulierung ist auch für den Versicherten bindend, der somit keinerlei Anrecht auf Anfechtung hat. Die gemäß der Bestimmungen der Police regulierte Entschädigung darf jedoch nur an die Inhaber des versicherten Interesses oder mit deren Einverständnis ausgezahlt werden.

Art. 14 Besichtigung der versicherten Sachen

Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, die versicherten Sachen zu besichtigen. Der Versicherte muss ihr jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

Art. 15 Obliegenheiten im Schadensfall

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist bei Eintritt eines Schadensfalles dazu verpflichtet:

- a) nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen; die entsprechenden Ausgaben gehen nach Art. 1914 ZGB zulasten der Gesellschaft;

- b) dem beauftragten Makler oder der Gesellschaft im Sinne von Art. 1913 ZGB den Schaden innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Datum, an dem er davon erfahren hat, mitzuteilen. Die Nichteinhaltung einer der vorgenannten Verpflichtungen kann gemäß Art. 1915 ZGB gänzlich oder teilweise zum Verlust des Anspruchs auf Entschädigung führen.

Zudem ist der Versicherungsnehmer oder der Versicherte im Schadensfall dazu verpflichtet:

- a) der ortszuständigen Gerichts- oder Polizeidienststelle, falls gesetzlich vorgeschrieben, eine schriftliche Schadensmeldung zukommen lassen. Darin muss der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte insbesondere den genauen Beginn des Schadensfalles, die vermutete Ursache und den mutmaßlichen Schadensumfang angeben. Andernfalls verwirkt der Anspruch auf Entschädigung. Eine Kopie dieser Meldung muss der Gesellschaft übermittelt werden.
- b) Spuren und Überreste des Schadensfalls ohne Anspruch auf Kostenersatz bis zur Schadensfestsetzung aufbewahren;
- c) ein detailliertes Verzeichnis aller zerstörten oder beschädigten Sachen mit Angabe von Menge, Qualität und Wert zu erstellen sowie auf Wunsch der Gesellschaft eine detaillierte Auflistung aller anderen zum Zeitpunkt des Schadensfalles vorhandenen und versicherten Sachen mit Angabe ihres Wertes anzufertigen; zudem müssen der Gesellschaft auf alle Fälle die Register, Rechnungsbücher, Rechnungen und alle weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die von der Gesellschaft oder von ihren Sachverständigen für ihre Untersuchungen benötigt werden.

Art. 16 Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der vorsätzlich einen höheren Schaden angibt, Sachen als zerstört meldet, die zum Zeitpunkt des Schadensfalles nicht existierten, gerettete Sachen verheimlicht, unterschlägt oder beschädigt, zur Rechtfertigung unwahre, betrügerische Mittel oder Unterlagen verwendet, vorsätzlich die Spuren und die Überreste des Schadensfalles verändert und entsprechende Beihilfe leistet, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 17 Schadensbewertungsverfahren

Die Höhe des Schadens wird von den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

- a) direkt von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Sachverständigen, mit dem Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Person, oder auf Antrag einer der Parteien
- b) zwischen zwei Sachverständigen, von denen einer von der Gesellschaft und einer vom Versicherungsnehmer mit einer einzigen Maßnahme ernannt wird.

Falls sich die Sachverständigen nicht einigen können, müssen sie einen dritten Sachverständigen ernennen oder auch schon vor Eintreten einer Meinungsverschiedenheit, wenn einer der beiden Sachverständigen dies beantragt. Der dritte Sachverständige wird nur bei Uneinigkeit herangezogen, wobei mit Stimmenmehrheit entschieden wird.

Jeder Sachverständige darf Drittpersonen heranziehen, die ihn beim Feststellungsverfahren ohne Stimmrecht unterstützen und beraten.

Wenn eine Partei ihren Sachverständigen nicht ernennt oder wenn sich die beiden Sachverständigen über die Ernennung des dritten nicht einigen können, wird dieser auch auf Antrag nur einer Partei vom Vorsitzenden des für den Schadensfall zuständigen Amtsgerichts ernannt.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, während die Kosten des dritten Sachverständigen jeweils zur Hälfte von beiden Parteien getragen werden.

Art. 18 Beauftragung von Sachverständigen

Die Sachverständigen müssen:

- a) Umstände, Natur, Ursache und Hergang des Schadensfalles untersuchen;
- b) die aus den Vertragsunterlagen hervorgehenden Beschreibungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und berichten, ob zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht mitgeteilte

Umstände vorlagen, die zu einem erhöhten Risiko führten und nicht in der in Art. 5 - Risikoveränderung - vorgesehenen Form mitgeteilt wurden, sowie prüfen, ob der Versicherte oder der Versicherungsnehmer den in Art. 15 - Obliegenheiten im Schadensfall - genannten Verpflichtungen nachgekommen ist;

- c) die Existenz, Beschaffenheit und Menge der versicherten Gegenstände überprüfen und deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadensfalles nach den Bewertungskriterien gemäß Art. 19 - Wert der versicherten Sachen und Festsetzung des Schadens - ermitteln;
- d) den Schaden schätzen und die Schadensregulierung einleiten, die die Rettungs-, Abbruch- und Räumungskosten umfasst.

Erfolgt die Schadensbewertung gemäß Art. 17, - Buchstabe b) - Schadensbewertung, muss das Ergebnis der Gutachtertätigkeit in ein eigenes Protokoll aufgenommen werden. Dieses Protokoll muss in zweifacher Ausfertigung (mit beiliegenden detaillierten Schätzungen) erstellt werden, wobei jede Vertragspartei eines erhält.

Die unter den Buchstaben c) und d) erwähnten Schätzungen sind für beide Vertragsparteien bindend. Beide Parteien verzichten ab sofort auf jegliche Anfechtung außer bei Vorliegen von Vorsatz, Fehlern, Gewaltanwendung sowie Vertragsbruch.

Das Kollegialgutachten ist auch dann gültig, wenn sich ein Sachverständiger weigert, es zu unterzeichnen. Diese Weigerung muss von den anderen Sachverständigen im endgültigen Sachverständigenprotokoll festgehalten werden.

Die Sachverständigen sind von jeder gerichtlichen Formalität entbunden.

Art. 19 Wert der versicherten Sachen und Festsetzung des Schadens

Vorausgeschickt, dass die Festsetzung des Schadens für jeden Posten der Versicherung getrennt durchgeführt wird, gelten für die Bestimmung des Wertes, den die versicherten Sachen - unbeschädigt, beschädigt oder zerstört - zum Zeitpunkt des Schadensfalles hatten, folgende Kriterien:

I Gebäude, einschließlich generischer und spezifischer Anlagen sowie Alarmanlagen: Es wird der Betrag geschätzt, der erforderlich ist, um das Gebäude zur Gänze wieder neu aufzubauen (Grundstückswert nicht inbegriffen).

II Mobiliar, einschließlich Maschinen, Geräte, Einrichtungen: Es wird der Betrag geschätzt, der erforderlich ist, um die versicherten Sachen durch ertragsmäßig gleichwertige neue Sachen zu ersetzen, einschließlich Transport-, Montage- und Steuerkosten.

III Waren: Es wird der Wert angesichts der Art, der Qualität, des etwaigen Verkaufswertverlusts (Steuern inbegriffen) geschätzt. Im Falle industrieller Verarbeitung werden die Waren in Verarbeitung ausgehend vom Rohstoffpreis zuzüglich der Verarbeitungskosten zum Zeitpunkt des Schadensfalles und der Steuerlasten bewertet. Fertige Waren werden auf der Grundlage des Preises bewertet, den der Versicherungsnehmer/Versicherte im Zeitraum von 15 Tagen vor dem Eintritt des Schadensfalls beim Verkauf erzielt hat und belastbar nachgewiesen hat. Ist der so errechnete Betrag höher als etwaige entsprechende Marktpreise, so werden letztere angewandt.

Art. 20 Teilversicherung

Ergibt sich aus den entsprechend der im vorstehenden Artikel genannten Bestimmungen durchgeführten Schätzungen, dass der Wert eines oder mehrerer einzelner Posten für sich genommen zum Zeitpunkt des Schadensfalles die Versicherungssummen dieser Posten überstieg, haftet die Gesellschaft für den Schaden anteilmäßig zum Verhältnis zwischen dem Versicherungswert und dem zum Zeitpunkt des Schadensfalles hervorgehenden Wert. Davon unberührt bleiben die in Art. 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 21 Versicherung bei verschiedenen Versicherern

Es wird darauf hingewiesen, dass für dasselbe Risiko auch andere Versicherungen bestehen können.

In diesem Fall bzw. was den durch die gegenständliche Polizza, nicht aber den von den anderen Polizzen abgedeckten Schaden betrifft, kommt die Gesellschaft bis zum Erreichen des durch die vorliegende Polizza vorgesehenen Höchstmaßes zur Gänze für den Schaden auf.

Bezüglich Schäden, die sowohl durch die gegenständliche als auch durch andere Polizzen gedeckt sind, kommt die Gesellschaft nur für den Teil des Schadens, der die Höchstdeckung der anderen Polizzen überschreitet, auf.

Abweichend der Bestimmungen von Art. 1910 des italienischen Zivilgesetzbuchs sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten von der vorherigen Benachrichtigung an die Gesellschaft über bestehende Polizzen und / oder solche, die später für dieselben, von diesem Vertrag abgedeckten, Risiken festgelegt werden, befreit. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Erklärung im Schadensfall abzugeben, wenn ihm dies bekannt ist

Art. 22 Entschädigungshöchstgrenze

Die Gesellschaft kann außer in den in Art. 1914 ZGB vorgesehenen Fällen aus keinerlei Grund zu einem höheren Schadenersatz als den maximal abgedeckten Höchstbetrag verpflichtet werden.

Art. 23 Auszahlung der Entschädigung

Nach erfolgter Überprüfung der Gültigkeit des Versicherungsschutzes und nach Erhalt der notwendigen Unterlagen, ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, die Zahlung der Entschädigung binnen einer Frist von 30 Tagen zu veranlassen, es sei denn, es wurde Rekurs eingereicht. Sollte ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden sein, erfolgt die Auszahlung erst dann, wenn der Versicherte nachweist, dass keiner der im Kapitel „Von der Versicherung ausgeschlossene Risiken“ genannten Ausschlussfälle vorliegt.

Art. 24 Mitversicherung und Bevollmächtigung

Die Versicherung wird anteilmäßig unter den in der beiliegenden Tabelle angeführten Gesellschaften aufgeteilt.

Die Gesellschaft wird zu diesem Zweck zum bevollmächtigten Mitversicherer ernannt. Sie erklärt, dass sie von den in der Übersicht angeführten Mitversicherern bevollmächtigt wurde, die oben angeführten Dokumente einschließlich dieses Vertrages auch in ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen.

Sämtliche den Vertrag betreffenden Mitteilungen einschließlich jener über Rücktritt und Kündigung müssen von der jeweiligen Seite aus einzig und allein über die Gesellschaft erfolgen. Somit sind alle Verträge, die von dieser Gesellschaft unterschrieben werden, auch für die Mitversicherer, die sie hiermit bevollmächtigen, verbindlich.

Wird dieser Vertrag einer gesetzeskonform gebildeten Bietergemeinschaft oder Mitversicherung zugeschlagen, wird in Abweichung von Art. 1911 ZGB vereinbart, dass sämtliche zeichnende Unternehmen oder Mitversicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer, der den Zuschlag erteilt, solidarisch haften.

Art. 25 Maklerklausel

Der vom Versicherungsnehmer/Versicherten nach den gesetzlichen Vorschriften beauftragte und vom Versicherungsunternehmen für die Verwaltung und Durchführung der vorliegenden Polizza anerkannte Makler ist zur Zeit Inser S.p.A. mit Sitz in 38122 Trento, Viale Adriano Olivetti 36, Tel. 0461 405200, ZEP inserspa@pec.it, St.-Nr. und MwSt.-Nr. 01628540229, R.E.A. TN 165.581.

Folglich werden alle Beziehungen in Verbindung mit diesem Vertrag auf Rechnung des Versicherungsnehmers/Versicherten vom genannten Makler verwaltet.

Die Vergütung des Maklers erfolgt durch die Versicherungsgesellschaft mit einem Prozentsatz von 5% der Nettoprämie.

Diese Vergütung ist Teil eines Prozentsatzes, den die Versicherungsgesellschaft seiner eigenen Vertriebsorganisation zuteilt. Diese stellen keine zusätzlichen Kosten für den Versicherungsnehmer/Versicherten dar.

Sollte die Versicherungsgesellschaft sich zur Verwaltung der Versicherungsverträge Vermittlern bedienen (Art. 109 Absatz 2, a) des GvD 209/2005), die zur eigenen Vertriebsorganisation gehören, muss diese die Modalitäten und die Fristen zur Prämienzahlung der in den Verwaltungsprozessen festgelegten Vorschriften im Falle einer Direktbetreuung oder durch deren Niederlassungen garantieren, damit die angemessene Aufteilung an die Beteiligten durch den Makler erfolgen kann.

Der Versicherungsgesellschaft garantiert zudem dem Versicherungsnehmer/Versicherten, dass dem beauftragten Makler oder mit diesen verbundenen Gesellschaften oder Personen für die Versicherungsmaklertätigkeit weder direkt noch indirekt oder durch Dritte irgendwelche Leistungen mittels Zahlung oder Gewährung sonstiger Vorteile gewährt oder versprochen wurden, die über die ordnungsgemäß in der Ausschreibungsbekanntmachung und in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Provisionen hinausgehen.

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich ferner, dem Versicherungsnehmer/Versicherten über sämtliche Beträge, die dem Makler in Erfüllung dieses Vertrags bezahlt werden, jährlich Bericht zu erstatten.

Sofern der Versicherungsgesellschaft einen anderen Makler mit dem Beratungs- und Versicherungsmaklerdienst beauftragt, wird die in den Versicherungsbedingungen enthaltene Maklerklausel seitens des Versicherungsunternehmens nach Angabe des Versicherungsnehmers/Versicherten automatisch umgeschrieben. Die Provisionen für die Prämie bei der Unterzeichnung stehen daher ausschließlich dem ausscheidenden Makler zu, während die Provisionen in Bezug auf spätere Prämien ausschließlich dem an dessen Stelle tretenden Makler zukommen.

Der Versicherungsnehmer und die Versicherungsgesellschaft erklären einvernehmlich, dass jede Mitteilung bezüglich der Durchführung der vorliegenden Versicherung über den beauftragten Makler erfolgt. Ausschlaggebend für die Versicherungsdeckung ist das Datum, an dem der Makler das Unternehmen darüber offiziell in Kenntnis setzt. Die Zahlungen über den mit der Verwaltung der Polizza beauftragten Makler und dieser Vorgang wird vom Unternehmen akzeptiert. Die in gutem Glauben an den Makler oder seine Mitarbeiter erfolgten Zahlungen haben gemäß Art. 118, Gesetz 209/2005 gegenüber dem Versicherungsnehmer befreiende Wirkung und verpflichten demnach die Gesellschaft, die vertragsgegenständliche Versicherungsdeckung zu garantieren.

Art. 26 Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse

Der Versicherer übernimmt alle Obliegenheiten zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der im Zusammenhang mit der Ausschreibung stehenden Finanzflüsse gemäß Art. 3 des Gesetz Nr. 136 vom 13. August 2010 in geltender Fassung.

Für die Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse muss auf den Zahlungsunterlagen im Feld für den Verwendungszweck der Identifikationscode der Ausschreibung aufgeführt werden.

Erfüllt der Versicherer die von Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 vorgesehenen Obliegenheiten für die Rückverfolgbarkeit der im Zusammenhang mit der Ausschreibung stehenden Finanzflüsse nicht, gilt der vorliegende Vertrag von Rechts wegen gemäß Absatz 8 des o.g. Art. 3 als aufgelöst.

Art. 27 Vorlegung der Informationen über Schadensfälle

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres und auf jeden Fall sechs Monate vor Ablauf des Vertrages, innerhalb der nächsten 30 Kalendertage, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen über die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, den Nachweis über die ab dem Datum des Vertragsabschlusses gemeldeten Ansprüche zu erbringen.

Dieses Verzeichnis muss im offenen digitalen Standard Format mittels abänderbarer Dateien (also nicht im Modus der bloßen Lesedatei) und nichtabänderbarer Dateien geliefert werden und muss bei jedem Schadensfall folgendes anführen:

- Schadensnummer des Versicherers
- Schadensdatum
- Datum der Meldung
- Art des Ereignisses

- die Art des versicherten Risikos (z.B. Versicherungszweig);
- die Art der Entschädigung (ob direkt oder indirekt);
- die Angabe des Standes des Schadensfalls nach folgender Klassifizierung und mit den folgenden Einzelheiten:

gemeldeter Schadensfall;
 ausbezahlter Schadensfall, am _____ mit Auszahlung in Höhe von € _____ ;
 offener Schadensfall, zu überprüfen mit dem entsprechenden Betrag mit Vorbehalt geschätzt auf € _____ ;
 Schadensfall in den Akten, ohne Folge;
 abgelehnter Schadensfall.

Der Versicherer verpflichtet sich, jede weitere verfügbare Information bezüglich des laufenden Versicherungsvertrags zu liefern, deren Einholung im Laufe der Geltung des Vertrages der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer für nützlich hält. Diesbezüglich muss der Versicherungsnehmer eine angemessene Begründung liefern.

Art. 28 Sanctions Limitations Exclusion Clause

Kein Versicherungsgeber ist verpflichtet, die Deckung zu leisten und kein Versicherungsgeber ist verpflichtet, Gewinn bzw. Vorteile zu verleihen oder irgendeinen Anspruch zu bezahlen, im Ausmaß in welcher die Lieferung dieser Deckung, die Leistung solcher Vorteile oder die Bezahlung solcher Forderungen, den Versicherungsgeber selbst einer beliebigen Sanktion aussetzt, Verbot oder Einschränkung im Sinne von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschafts-, Handels-, legislativer oder Rechtssanktionen der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraum und/oder irgendeinem anderen nationalen Gesetz, welches in Bereich von Wirtschafts- oder Handels- und/oder internationale Embargosanktionen anwendbar ist.

G) GRENZEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN

VERSICHERUNGEN	ENTSCHÄDIGUNGS- GRENZEN PRO SCHADENSFALL UND PRO JAHR	SELBSTBEHALTE, SELBSTBETEILIGUNGEN BEI SCHADENSFÄLLEN Euro
Fester Selbstbehalt pro Schadensfall		Keine
Wetterereignisse	60% der globalen Versicherungsbeträge	Selbstbehalt 10% des Schadens, mind. € 1.500,00
Gesellschaftspolitische Ereignisse	60% der globalen Versicherungsbeträge	Selbstbehalt 10% des Schadens, mind. € 1.500,00
Vandalismus	30% der globalen Versicherungsbeträge	Selbstbehalt 10% des Schadens, mind. € 1.500,00
Übermäßige Schneelast	50% der globalen Versicherungsbeträge	€ 5.000,00
Überflutung, Hochwasser, Überschwemmungen	50% der globalen Versicherungsbeträge	€ 10.000,00
Erdbeben	50% der globalen Versicherungsbeträge	€ 10.000,00
Terrorismus	50% der globalen Versicherungsbeträge	Selbstbehalt 10% des Schadens, mind. € 5.000,00
Erdeinsturz, Einsenkungen, Erdbeben, Lawinen	50% der globalen Versicherungsbeträge	€ 15.000,00

Hagel	30% der globalen Versicherungsbeträge	€ 2.500,00
Durch Strom verursachte Schäden	€ 500.000,00	€ 500,00
Unvorhergesehene Schäden an elektronischen Geräten	€ 200.000,00	€ 250,00
Maschinenschäden	€ 500.000,00	€ 1.000,00
Frost	€ 150.000,00	€ 2.000,00
Archive, Dokumente, Zeichnungen, Datenträger	€ 25.000,00	Keine
Honorare für Sachverständige	€ 100.000,00	Keine
Diebstahl, Raub	€ 200.000,00	Selbstbehalt 10%
Trickdiebstahl	€ 20.000,00	Selbstbehalt 15%
Diebstahl und Raub von Sachen, Geld, übergebenen Werten	€ 100.000,00	Selbstbehalt 10%
Von Dieben verursachte Defekte	€ 50.000,00	Keine
Diebstahl und Raub von Geld/Wertsachen des Betreibers und aus dem Werttransporter	€ 20.000,00	Selbstbehalt 10%
Warenausfälle	€ 10.000,00	€ 250,00
Aufwendungen für die Ermittlung/Reparatur von Defekten	€ 50.000,00	€ 500,00
Aufwendungen für das Entfernen und die Wiederaufstellung	€ 100.000,00	€ 1.000,00
Austreten von Flüssigkeiten, Gasen und / oder anderen Löschstoffen	€ 250.000,00	€ 2.500,00
Wiederherstellung eines digitalen Archivs	€ 20.000,00	€ 500,00

DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

.....

DER VERSICHERTE

.....

Gemäß Art. 1341, ital. ZGB, Absatz 2, erklärt der Unterfertigte, ausdrücklich die Verfügungen der folgenden Artikel der Sektion F „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ anzuerkennen:

- Art. 1. Gültigkeit und Dauer der Police
- Art. 2. Guter Glaube
- Art. 3. Fahrlässigkeit
- Art. 4. Angaben zu den Risikoumständen
- Art. 5. Risikoveränderung
- Art. 6. Revision der Preise und anderer Vertragsklauseln
- Art. 7. Rücktrittsklausel
- Art. 11. Gerichtsstand
- Art. 14. Besichtigung der versicherten Sachen
- Art. 15. Obliegenheiten im Schadensfall
- Art. 16. Vorsätzliche Übertreibung des Schadens
- Art. 20. Teilversicherung
- Art. 21. Versicherung bei verschiedenen Versicherern
- Art. 22. Entschädigungshöchstgrenze
- Art. 23. Auszahlung der Entschädigung
- Art. 24. Mitversicherung und Bevollmächtigung
- Art. 27. Vorlegung der Informationen über Schadensfälle

DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

.....

DER VERSICHERTE

.....